

## **Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat**

### **betreffend Bürokratieabbau bei Wärmepumpen**

2019/548

vom 3. März 2021

#### **1. Ausgangslage**

Die Motion «Bürokratieabbau bei Wärmepumpen» von Simon Oberbeck wurde am 31. Oktober 2019 vom Landrat als Postulat überwiesen. Im Vorstoss wird festgehalten, dass mit dem Baselbieter Energiepaket Gebäudesanierungen gefördert werden und beispielsweise Gas- oder Ölheizungen ohne Wartezeiten ersetzt werden können. Dagegen werde bei klimapositiven Energiesystemen je nach Gemeinde ein aufwändiges Verfahren nötig. Freistehende Luft-/ Wasser-Wärmepumpen werden eingesetzt, um insbesondere während der Heizperiode CO<sub>2</sub>-freie Energie für Warmwasser und Heizung bereitzustellen. Damit leisten sie einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Wärmepumpen sind energieeffizient und umweltschonend. Es sollten daher Anreize für Eigentümer geschaffen werden, die ihr Haus mit dem Einbau einer Wärmepumpe energetisch sanieren möchten. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die entsprechende Bewilligungspraxis dahingehend zu ändern, dass im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend Wärmepumpen im Freien unbürokratisch oder ohne Bewilligung, allenfalls mit einem vereinfachten Meldeverfahren analog demjenigen im Kanton Basel-Stadt, installiert werden können.

Der Regierungsrat befürwortet die Stossrichtung des Postulats. Gemäss bisher geltender kantonaler Praxis unterliegen Wärmepumpen bis zu einem Mass von 1,7 m Höhe, 1,0 m Breite und 1,4 m Länge nicht der kantonalen Baubewilligungspflicht. Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung der Geräte betreffend Grösse und Lärmemissionen ist es gerechtfertigt, diese Praxis zu überprüfen. Um eine einheitliche Regelung zu schaffen, bedarf es keiner Gesetzesänderung, sondern einer Änderung des § 94 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ([RBV](#)). Dort sind diejenigen Bauten und Anlagen aufgeführt, die nach kantonalem Recht von der Baubewilligungspflicht befreit sind.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass aussen aufgestellte Wärmepumpen bis zu einem definierten Volumen neu der Meldepflicht analog Basel-Stadt unterstellt werden sollen. Die grösseren Anlagen sollen zur Sicherstellung einer einheitlichen gesetzeskonformen Praxis wie bisher der ordentlichen kantonalen Baubewilligungspflicht unterstellt bleiben. Demzufolge werden die kleineren Wärmepumpen in der Verordnung zum Raumplanungsgesetz in den Katalog der bewilligungsfreien Anlagen (§ 94 RBV) aufgenommen, gleichzeitig aber der Meldepflicht unterstellt. Nach Anhörung der Gemeinden wäre die Anpassung von § 94 RBV im Rahmen einer ohnehin geplanten umfassenderen Ordnungsrevision für das zweite Quartal 2021 geplant.

Die Anliegen des Postulanten wurden geprüft und werden mit der geplanten Einführung eines vereinfachten Meldeverfahrens für Wärmepumpen bis 2 m<sup>3</sup> Volumen analog Basel-Stadt umgesetzt. Für grössere Wärmepumpen und Wärmepumpen in geschützten Zonen/Ortsbildern muss die bisherige Baubewilligungspflicht aus bundesrechtlichen Gründen beibehalten werden. Dem Landrat wird empfohlen, das Postulat 2019/548 «Bürokratieabbau bei Wärmepumpen» abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 18. Januar und 1. Februar 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Isaac Reber, Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, beraten. Für Auskünfte stand Andreas Weis, Leiter kantonales Bauinspektorat, zur Verfügung.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Insgesamt anerkannte die Kommission, dass ausführlich und in zufriedenstellender Weise geprüft und berichtet worden sei. Dass das Anliegen des Postulats im Rahmen der anstehenden Revision der Raumplanungsverordnung (RBV) umgesetzt und verschiedene weitere Fragen abgeklärt werden sollen, wurde begrüsst. Die Kommission beantragt dem Landrat grossmehrheitlich, das Postulat abzuschreiben. Die in Aussicht gestellte Einführung einer einfachen Meldepflicht, im Sinne eines Abgleichs mit dem Kanton Basel-Stadt, ermögliche eine einheitliche Praxis in der Region.

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass immer wieder Stimmen zu vernehmen seien, die sich über den Lärm der Wärmepumpen beklagen und fragte, ob mit der grundsätzlich positiven Zunahme der Installation von Wärmepumpen auch eine Zunahme von Lärmklagen festzustellen sei. Lärmklagen würden sehr ernst genommen, erklärte die Verwaltung. Im vergangenen Jahr wurden rund 500 Gesuche vorgängig geprüft. Aufgrund der Lärmberechnungen durch die Fachstelle Lärmschutz konnten wertvolle Hinweise gegeben werden, entweder in Bezug auf eine Standortveränderung oder betreffend Dämmungsmassnahmen. Die Wärmepumpen würden aber ständig weiterentwickelt, und die Hersteller, mit denen man im Gespräch sei, wissen um die Problematik. Die Lärmdämmungen werden besser, was teilweise ein etwas grösseres Volumen bedingt. Die Lärmklagen gehen aber bei den Gemeinden ein, und nicht jede Lärmklage gelange ans Bauinspektorat, welches seinerseits verpflichtet sei, nur die öffentlich-rechtlichen Lärmvorschriften zu prüfen, also die Einhaltung der Planungswerte. Fälle, in denen keine definierten Grenzwerte überschritten werden, sich ein Nachbar aber trotzdem gestört fühlt, müssen vom Zivil-/Friedensrichter beurteilt werden. Zur Anzahl solcher Fälle liegen aber keine gesicherten Ergebnisse oder statistische Angaben vor. Grundsätzlich gehe die Entwicklung der Wärmepumpen zunehmend in Richtung weniger Lärmerzeugung. Der Lärm sei zudem einer der Gründe, warum man bisher die Bewilligungspflicht habe, unterstrich der Bau- und Umweltschutzdirektor. Der Wechsel zur Meldepflicht sei jedoch mit den entsprechenden Vorsorgemassnahmen machbar.

Befragt zu den Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt, erklärte die Verwaltung, dass dort seit Einführung des Meldeverfahrens die Lärmklagen nicht zugenommen hätten. Zudem wurde versichert, dass die Lärmschutzfachstelle des Kantons Basel-Landschaft beim Meldeverfahren – vorgängig zum Bau einer Wärmepumpe – entsprechende Eingriffsmöglichkeiten habe. Die Meldung muss vor der Bestellung erfolgen, und die Lärmschutzstelle kann vor der Installation der Anlage die Standortsituation prüfen sowie den Eigentümer auf allfällige Probleme hinweisen, sollte beispielsweise die Wärmepumpe zu nahe ans Nachbargrundstück angrenzen oder die Lärmgrenzwerte überschreiten. Damit soll Reklamationen vorgebeugt werden.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, inwiefern von Seiten Kanton Lärmmessungen an den installierten Wärmepumpen durchgeführt würden. Befinden sich diese nämlich in der Nähe eines Schlafzimmers, könnten die Lärmimmissionen ein Problem darstellen. Die Verwaltung entgegnete, aus diesem Grund wolle man die allgemeine Meldepflicht beibehalten. Damit sollen nachträgliche Lärmklagen vermieden werden. Die Lärmschutzstelle im Amt für Raumplanung (ARP) prüfe die Lärmentwicklung der Wärmepumpen und mache Lärmmessungen – entweder im Nachhinein, was immer aufwändig ist, oder vorzugsweise vorgängig. Wird nun die Meldepflicht eingeführt, so kann

die Lärmentwicklung vorgängig aufgrund des Leistungsdatenblatts und des Standorts berechnet werden.

In Zusammenhang mit den Lärmemissionen wies ein Kommissionsmitglied auf ein Problem mit so genannter – fabrikantenunabhängiger – «Schummelsoftware» hin, mittels welcher Wärmepumpen bei zu hohen Lärmemissionen ausgeschaltet und elektrische Zusatzheizungen eingeschaltet würden. Der Kanton stehe in der Verantwortung, zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Anlagen eingehalten werden. Der Begriff «Schummelsoftware» im Zusammenhang mit Wärmepumpen sei ihr nicht bekannt, entgegnete die Verwaltung. Die Korrektheit der Anlagen müsse aber gewährleistet sein. Ein anderes Kommissionsmitglied regte zu diesem Thema eine punktuelle Überprüfung von Anlagen an – sowohl zur Vermeidung der erwähnten «Schummelsoftware» als auch übermässiger Lärmemissionen. Von Seiten Verwaltung wurde erklärt, dass eine derartige Kontrollfunktion entsprechende Ressourcen beanspruchen und einen gewissen bürokratischen Mehraufwand bedeuten würde. Jeder Eigentümer habe eine zivilrechtliche Verantwortung.

Die Anregung eines anderen Kommissionsmitglieds, in der entsprechenden Verordnung einen maximalen Dezibelwert für die Lärmemission von Wärmepumpen im Aussenbereich festzusetzen, wurde vom Regierungsrat positiv aufgenommen. Die Frage soll mit der Lärmschutzfachstelle abgeklärt und wenn möglich eine entsprechende Bestimmung in die Verordnung aufgenommen werden. Im Vergleich zur bisherigen Praxis habe man u. a. bezüglich Lärmimmissionen mit der Meldepflicht eine bessere Möglichkeit, vorgängig Konfliktpunkte anzugehen und bei sich abzeichnenden Problemen nötigenfalls zu intervenieren, da nun alle Wärmepumpen, auch die kleineren, in die Meldepflicht fallen.

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass bei der Aufstellung von Wärmepumpen u. a. zuweilen versucht werde, diese so nahe als möglich an die Strassenbaulinie zu bauen und deren Übertretung bedürfe der Zustimmung des Strasseneigentümers. Wie der Kanton als Strasseneigentümer solche Fälle handhabe, lautete die Frage. Die Verwaltung führte aus, dass die Strassenlinien grundsätzlich als Reservezone für eine allfällige Verbreiterung von Strassen dienen. Unter diesem Aspekt werden die Gesuche vom Tiefbauamt (TBA) geprüft und es werde geklärt, ob in den nächsten Jahren Veränderungen der Strasse geplant sind oder nicht. Es können auch gewisse Vorbehalte aufgenommen werden, beispielsweise dass im gegebenen Fall die Wärmepumpe versetzt werden muss. Die Frage soll im Rahmen der Verordnungsanpassung abgeklärt werden. In der Vergangenheit habe es damit aber keine Probleme gegeben. Ebenfalls soll im Rahmen der Verordnungsanpassung die Frage einer breiteren Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis – mit weiteren Nachbarkantonen wie etwa Solothurn und Aargau – geprüft werden. Gleichzeitig schränkte die Verwaltung ein, dass in der Regel der gemeinsame Nenner umso kleiner sei, je grösser die Anzahl Player. In gleicher Weise versprach die Verwaltung, beim Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) abzuklären, ob Luft-/Wasser-Wärmepumpen die Wasserströmungen beeinflussen können, wie von einem Kommissionsmitglied vermutet wurde. Grundsätzlich sei aber kaum davon auszugehen, weil die Wärmepumpen jeweils auf ein Fundament gestellt werden und kein Eingriff in grundwasserführende Schichten erfolge.

Die Volumenverkleinerung von 2,3 m<sup>3</sup> auf 2 m<sup>3</sup> für nicht bewilligungspflichtige Wärmepumpen erklärte die Verwaltung mit der bewussten Angleichung an die Regelung im Kanton Basel-Stadt. Dieser kleine Nachteil gehe zugunsten einer Vereinheitlichung der Wärmepumpen-Regelungen, welche nicht zuletzt dem Gewerbe in der gesamten Region Basel zugutekomme. Er sei vertretbar, da das Volumen in den meisten Fällen für die Wärmepumpen ausreiche. Im Sinne einer weiteren Vereinfachung sei es auch ein Ziel, dass zukünftig zur Meldung einer Wärmepumpe nur noch ein einheitliches Formular ausgefüllt werden muss.

Ein Kommissionsmitglied machte beliebt, das von der Lärmschutzfachstelle zur Verfügung gestellte Merkblatt für Planer und Bauherren mit dem Titel [Lärmbegrenzung](#) bei Luft-/Wasser-Wärmepumpen anzupassen. Gleichzeitig sei sicherzustellen, dass die Planer das Merkblatt kennen.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, das Postulat abzuschreiben.

03.03.2021 / ble

#### **Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident